



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

## FAQ Rettungsschirm BaWÜ 2020

Stand: 11.08.2020

### **1. Was ist der Unterschied zwischen einem Kurzantrag und einem Langantrag?**

Ein Kurzantrag enthält lediglich Angaben zum bereits tatsächlich entstandenen Schaden aus Mindereinnahmen im Verbundtarif für den Zeitraum März bis Juni 2020, während beim Langantrag alle Schäden (Haustarif, aV, ÖDA, SGB IX inklusive Prognosen für die verbleibenden Monate), sowie auch eingesparte Aufwendungen für den gesamten Schadenszeitraum März bis Dezember 2020 berücksichtigt werden.

### **2. Wer kann einen Kurzantrag (bzw. überhaupt einen Antrag) stellen?**

Grundsätzlich kann jeder Erlösverantwortliche (Verkehrsunternehmen mit Verkehren nach § 42 PBefG oder Aufgabenträger) einen Antrag stellen, der im Rahmen der COVID-19 Pandemie einen Schaden erlitten hat. Dies betrifft Brutto- und Nettoverkehre, eigenwirtschaftliche und gemeinwirtschaftliche Verkehre. Ein Kurzantrag ist nicht Voraussetzung für den Langantrag.

### **3. Welcher Schadenszeitraum wird beim Kurzantrag erfasst?**

Bemessungsgrundlage sind die Mindereinnahmen Verbundtarif im Vergleich der Zeiträume von März bis Juni 2019 vs. 2020.

### **4. Muss nach einem Kurzantrag zwingend auch ein Langantrag eingereicht werden?**

Ja, wer einen Kurzantrag stellt, muss zwingend auch einen Langantrag stellen.

### **5. Auf welcher Datenbasis erfolgt die Berechnung des Schadens beim Kurzantrag?**

Grundsätzlich auf Grundlage von Ist-Daten. Für den Fall, dass für Juni 2020 keine vollständigen Verkaufsdaten beim Verbund vorliegen, dürfen plausible Annahmen für ausstehende Verkaufsmeldungen getroffen werden.

### **6. Welche Berechnungsmethode ist beim Kurzantrag erlaubt?**

Im Kurzantrag kann für die Berechnung die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung 2020 pauschal über alle Fahrscheingattungen angewendet werden.

Es ist natürlich aber auch möglich (wie es im Langantrag vorgeschrieben ist), die (Minder)-Einnahmen nach Stückzahl und Preisstufe für jede Gattung zu berechnen.

### **7. Darf beim Kurzantrag auch der Haustarif dabei sein?**

Nein, Mindereinnahmen aus dem Haustarif werden erst im Langantrag berücksichtigt.

### **8. Werden die bewilligten Billigkeitsleistungen aus dem Kurzantrag später verrechnet?**

Die Abschläge auf die Billigkeitsleistung aus dem Kurzantrag werden mit den bewilligten Billigkeitsleistungen aus dem Langantrag verrechnet.

### **9. Was bedeutet Phase 1 und Phase 2?**

Phase 1 bezieht sich auf den Zeitraum von März bis August. In Phase 1 steht als beihilferechtl. Instrument die Bundesrahmenregelung zur Verfügung. Die Gelder des Rettungsschirms können damit direkt vom Land an die Unternehmen (über die Verbundorganisationen) ausbezahlt werden.

In Phase 2 erfolgt die Billigkeitsleistung und Abwicklung über den AT. Ausnahme ist die Gewährung von Billigkeitsleistungen auf Basis der Kleinbeihilfenregelung.

### **10. Bei welchem Verbund ist die Abwicklung zu beantragen?**

Es ist zwingend für jeden Verbund ein Antrag einzureichen, in dessen Gebiet Verkehrsleistungen erbracht und Fahrgelder verrechnet werden. Als Verbund zählen in diesem Zusammenhang die 22 „klassischen“ Verkehrsverbünde, der BW-Tarif und der Tarif der Deutschen Bahn (BBDB).

### **11. Welche Funktion und Verantwortung trägt der Verbund bei der Abwicklung?**

Der Verbund fungiert als eine Art Scharnier zwischen den Antragstellern und dem Land. Seine Aufgabe besteht in der administrativen Abwicklung sowie einer Vorprüfung der Anträge. Für die im Antrag gemachten Angaben ist ausschließlich der Antragsteller verantwortlich; eine Haftung seitens des Verbundes ist ausgeschlossen. Über einen Sammelantrag an das Land beantragt der Verbund dann die Entschädigung für die ihm zugeordneten Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger. Weiterhin berechnet der Verbund die Mindereinnahmen aus seinem Tarif für alle Antragsteller. Im Rahmen der Nachweisführung fasst der Verbund die Belege und Testate zusammen. Alle Zahlungen werden über den Verbund abgewickelt.

Der Verbund ist erster Ansprechpartner der VU und AT.

### **12. Gehören Übergangstarife zu Nachbarverbänden auch dazu?**

Ja – grundsätzlich können auch Mindereinnahmen aus Übergangstarifen geltend gemacht werden. Die Mindereinnahmen sind von dem Verbund für den Antragsteller zu ermitteln über den die regulären Einnahmen abgerechnet werden.

### **13. Welche Verkehrsleistungen können entschädigt werden?**

Es werden im Bereich des straßengebundenen ÖPNV ausschließlich Verkehrsleistungen gemäß § 42 PBefG entschädigt. Sonstige Verkehre auch als Subunternehmerleistungen im Linienverkehr sind nicht Bestandteil des Rettungsschirms. Im Eisenbahnbereich sind sowohl der von den SPNV-Aufgabenträgern (Land und VRS) bestellte SPNV als auch kommunale finanzierte NE-Leistungen ausgleichsberechtigt.

### **14. Können Schäden in Regiobusangeboten auch ausgeglichen werden?**

Ja

### **15. Werden auch Schäden in anderen Bundesländern oder im benachbarten Ausland reguliert?**

Nein. Es können grundsätzlich nur Schäden ausgeglichen werden, die in Baden-Württemberg entstanden sind. In Ausnahmefällen können Vereinbarungen mit anderen Bundesländern getroffen werden, die eine verwaltungsvereinfachende Zuordnung einzelner, kleinerer Teilleistungen vollständig einem Bundesland ermöglichen. Hierzu ist jedoch das Einverständnis der jeweiligen Bewilligungsbehörden einzuholen (in BaWü: VM).

### **16. Unter welchen Umständen muss analog dem VU auch der AT einen Antrag stellen?**

Spätestens in der 2. Phase sind auch die AT erlösverantwortlich. Die Mindereinnahmen werden

ab dem 1. September 2020 dem AT zugeordnet, der diese Mittel an die VU weiterreicht. Damit besteht quasi für alle AT die Notwendigkeit, einen Antrag auf Billigkeitsleistung zu stellen, auch wenn der AT in der 1. Phase noch keine Erlösverantwortung trägt. Ausnahme bilden hier nur die VU, die die Kleinbeihilfenregelung gewählt haben.

**17. Wer trägt im Antrag die Schadenssumme in 3.1 (Mindereinnahmen) ein?**

Der Antragsteller hat die vom Verbund ermittelte Mindereinnahme im Kurz- wie auch im Langantrag zu übernehmen. Davon abweichende Eintragungen können nicht berücksichtigt werden.

**18. Wie wird verfahren, wenn eine Leistung in 2020 weggefallen ist (z. B. durch Betreiberwechsel)?**

Wenn zwischen 2019 und 2020 ein Betreiberwechsel stattfand, werden die Einnahmeanteile und die entsprechenden Mindereinnahmen dem neuen Betreiber zugeordnet.

**19. Welcher abrechnungstechnische Typ eines Monats ist für die Antragstellung entscheidend?**

Zur Berechnung der Mindereinnahmen kann der Meldemonat oder alternativ der Verkaufsmonat herangezogen werden; Bei Erlösen, die z. B. erst am Jahresende anfallen, kann eine zeitliche Abgrenzung auf Vormonate durchgeführt werden.

**20. Werden die ermittelten Beträge mit oder ohne Umsatzsteuer ausgewiesen?**

Netto, das heißt ohne USt.

**21. Müssen die ermittelten Einnahmen/Stückzahlen aus den Vertriebs- bzw. Erlössystemen nachgewiesen werden?**

Im Rahmen der Nachweisführung müssen die Verkäufe im Verbund- und Haustarif mittels Testat nachgewiesen werden. Der Verbund hat eine Bestätigung zur Einnahmenaufteilung beizubringen.

**22. Wie wirkt sich ein höheres Fahrleistungsangebot in 2020 ggü. 2019 aus?**

Mehrverkehre können generell nicht berücksichtigt werden. Auch erwartete Nachfragesteigerungen durch Preissenkungen oder demografischer Faktoren können nicht in den Schaden eingerechnet werden

**23. In welchen Tranchen erfolgt eine Auszahlung?**

Die Auszahlung auf den Kurzantrag erfolgt über die Verbundorganisation an die Empfänger in einer Tranche. Mit dem Langantrag können die Sammelantragsteller die Auszahlungszeitpunkte und die Höhe des jeweils auszuzahlenden Anteils frei bestimmen.

**24. Wie werden die Schäden der Subunternehmen berücksichtigt?**

AN-VU können keinen Antrag stellen. Ersparnisse des AG durch verringerte Verkehrsleistungen müssen in seinem Langantrag jedoch angerechnet werden. Es ist im Rahmen der Richtlinie nicht ausgeschlossen, dass der AG das Entgelt des AN bis auf die eingesparten Aufwendungen für Sprit, Personal, Instandhaltung... weiterzahlt. Diese Einsparungen gibt der AG dann an den Rettungsschirm weiter.

**25. Wer legt den zuständigen Verbund beim Antrag des AT fest (wenn mehrere Verbände betroffen sind)?**

Der Antrag ist vom erlösverantwortlichen AT bei dem Verbund zu stellen, bei dem ein Scha-

den entstanden ist. Mehrheitlich wird z.B. ein Landkreis einen Antrag bei seinem Verbund vor Ort stellen. Sollten bei verbundübergreifenden Verkehren auch Mindereinnahmen im BW-Tarif entstanden sein, kann der AT auch dort einen Antrag stellen.

**26. Kann ein Antrag auch gestellt werden, wenn die Richtlinie noch nicht erlassen ist (mit früherem Datum im Antrag)?**

Ja, die Richtlinie wurde entsprechend angepasst (Antrag muss nicht neu gestellt werden).

**27. Können auch Zweckverbände einen Antrag stellen?**

Ja, der AT kann eine gesammelte Abwicklung über einen Zweckverband beantragen. In diesem Fall ist der zuständige Zweckverband einzutragen. Das Antragsformular sieht vor, dass der Zweckverband durch den AT beauftragt werden kann, seine gesamten Schäden zu beantragen. Zweckverbände, die mehrere AT umfassen, können den Antrag selbstständig über den jeweiligen Verbund stellen. Voraussetzung ist, dass die AT den Zweckverband entsprechend autorisieren. Diese Vollmachten sind dem Antrag beizugeben. Für den Ringzug beantragt das Land Baden-Württemberg als Aufgabenträger.

**28. Wer stellt den Antrag für Bus- und Bahnverkehre mit faktischer Aufgabenträgerschaft von kreisangehörigen Kommunen?**

Die gesetzlichen Aufgabenträger (Landkreise, kreisfreie Städte) sind für die Bündelung und Antragstellung dieser beiden Gruppen zuständig.

**29. Wer stellt bei Brutto- und Nettoverkehre (wenn beides gegeben ist) jeweils die Anträge?**

Wenn der Aufgabenträger Bruttoverkehre in seinem Bestand hat, macht er den Schaden für den Zeitraum März bis Dezember 2020 geltend. Wenn es im Gebiet des AT ausschließlich Nettoverkehre oder eigenwirtschaftliche Genehmigungen gibt, gehen diese Schäden (vornehmlich Mindereinnahmen Fahrgastmarkt) in Phase 2 (September – Dezember) auf ihn über. Die entsprechenden Angaben sind dann in seinen Antrag zu integrieren. In Phase 2 sind damit alle AT erlösverantwortlich. Eine Ausnahme bilden die Verkehre, die von Unternehmen gefahren werden, die die Kleinbeihilfenregelung in Anspruch nehmen.

Die Schäden der Aufgabenträger in Phase 1 und Phase 2 sind in einem Antrag zusammenzufassen.

**30. Wer teilt die Leistungen bei verbundüberschreitenden Verkehren auf?**

Mindereinnahmen, die in Verbund 1 entstehen, werden über den Verbund 1 beantragt. Mindereinnahmen, die in Verbund 2 entstehen, werden über den Verbund 2 beantragt. Mindereinnahmen, die im verbundübergreifenden Haustarif entstehen, werden vom Antragsteller in einem Antrag eines Verbundes angesetzt. Das gleiche gilt auch für weitere Mindereinnahmen und Einsparungen. Diese sind nur in einem Antrag anzusetzen.

**31. Können beim Langantrag pandemie-bedingte Aufwendungen (zusätzliche Reinigungen, mehr Verbrauch an Desinfektionsmittel) angegeben werden?**

Nein, pandemiebedingte Mehraufwendungen können nicht als Schaden angesetzt werden.

**32. Bei welchem Verbund wird ein Schaden aus Haustarif geltend gemacht?**

Grundsätzlich werden Schäden aus Mindereinnahmen im Haustarif über einen Verbund abgewickelt. Der jeweilige Verbund ist im Antrag entsprechend anzugeben.

### **33. Welche Schäden/Einsparungen müssen im Langantrag aufgeführt werden?**

- Mindereinnahmen aus Verbundtarif (AT und VU)
- Mindereinnahmen im Haustarif (AT und VU)
- Mindereinnahmen aus SGB IX (AT und VU)
- Mindereinnahmen aus allgemeinen Vorschriften (AT und VU)
- Mindereinnahmen aus ÖDLA (VU)
- Mehrausgaben aV (AT)
- Einsparungen ÖDLA (AT)
- Einsparungen aV (AT)
- Einsparungen durch geringere Betriebsleistung (AT und VU)

### **34. Auf welcher Basis erfolgt bei den Antragstellern die Abschätzung der Erlösprognose für die unbekanntenen Monate (Aug/Sept – Dezember 2020)?**

Als Basis dient der letzte Monat, bei dem Vertriebsdaten zur Verfügung stehen. Berechnungslogik ist, dass je Tarif (Verbund oder Haustarif) der Vergleich zwischen dem letzten vorliegenden Monat 2020 und dem gleichen Monat 2019 gezogen wird. Diese prozentuale Abweichung kann dann als Prognose bis zum Jahresende angesetzt werden. Abweichungen von dieser Logik sind in Einzelfällen möglich (z.B. bei einem atypischen Monat).

### **35. Kann die abgegebene Prognose vom Antragsteller nachträglich geändert werden?**

Grundsätzlich besteht die Notwendigkeit, wesentliche Änderungen in der Schadenseinschätzung seitens des Verbundes mitzuteilen (z.B. im Falle eines erneuten Lockdowns).

### **36. Welcher SGB IX IX-Satz wird für 2020 verwendet?**

Hierzu hat das Ministerium für Soziales und Integration folgendes mitgeteilt:

„Das Ministerium für Soziales und Integration hat mit Erlass vom 18. Juni 2020 der Erstattungsbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) mitgeteilt, dass aufgrund der Entspannung der Corona-Lage, der allgemeinen Lockerungen des sog. Lockdowns und der Maßnahmen zum Infektionsschutz die Verkehrszählungen wiederaufgenommen und die Zählungen der Sommer- und Herbstperiode durchgeführt werden sollen, jeweils unter Vorbehalt und unter Berücksichtigung der dann aktuellen allgemeinen Infektionslage in Baden-Württemberg bzw. der regionalen und örtlichen Gegebenheiten.

Zur Ermittlung des betriebsindividuellen Prozentsatzes wird für die Bewertung der beiden ausgefallenen Zählperioden (Winter- und Frühjahrsperiode) eine Mischkalkulation aus zwei durchgeführten Zählungen (Sommer- und Herbstperiode) und den Werten der zuletzt durchgeführten Zählungen der Winter- und Frühjahrsperiode (2019 bzw. 2018) zugrunde gelegt werden. Auch darüber wurden die Verkehrsunternehmen bereits informiert.“

Dieser Wert wird im April 2021 veröffentlicht. Eventuell fällig werdenden Rückforderungen bei den VU und AT können in der Schlussabrechnung des Rettungsschirms im September 2021 ebenfalls als Mindereinnahmen angegeben werden.

### **37. Verliere ich als Unternehmen in Phase 2 meine Eigenwirtschaftlichkeit?**

Das kommt auf das durch den Unternehmer gewählte Instrument an. Wenn der Unternehmer die Kleinbeihilfenregelung in Anspruch nehmen will, gibt es für den Zeitraum März bis Dezember 2020 keine Änderungen. Anderenfalls gehen wir davon aus, dass die Verkehre temporär auf eine vertragliche Basis umgestellt werden können. Die eigenwirtschaftlich erteilte Genehmigung bleibt davon unberührt. Es soll keine Entbindung von der Betriebspflicht wie in Bayern erfolgen.

**38. Bis wann muss der Langantrag beim Verbund eingegangen sein?**

Als Termin ist hierfür der 22.09.2020 fixiert.

**39. Wann erfolgt die Spitzabrechnung /Schlussabrechnung?**

Die Schlussrechnung ist bis zum 30.09.2021 dem VM zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind dazu bereits bis zum 31.08.2021 dem Verbund zur Verfügung zu stellen.

**40. Wie werden Schäden aus Mindereinnahmen im BBDB der Bahn oder des BWTG entschädigt?**

Neben den 22 Verbänden können Sammelanträge auch durch DB Regio als Trägerin des BBDB und der BW-Tarif GmbH gestellt werden. Über die Sammelanträge von BBDB und BWTG können nur die geschädigten VU und AT Billigkeitsleistungen beantragen. AT und VU, die einen Schaden aufgrund z.B. geringerer Fahrgeldzuweisungen aus der Anschlussmobilität im BWT erhalten, machen ihren Schaden über den Sammelantrag des verrechnenden Verbundes geltend. Verbände stellen daher keinen Antrag auf Billigkeitsleistung bei der BWTG.

**41. Werden Mittel, die in 2020 nicht ausgeschüttet wurden, auf 2021 übertragen?**

Dies ist Stand heute nicht vorgesehen. Ob in 2021 weiter Mittel aus dem Rettungsschirm zur Verfügung gestellt werden können, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

**42. Über welchen Zeitraum kann die Kleinbeihilfenregelung durch den Unternehmer genutzt werden?**

Gemäß der Musterrichtlinie kann die Kleinbeihilfenregelung über den gesamten Schadenszeitraum – März bis Dezember 2020 – durch das VU genutzt werden. Der WBO hat eine Handreichung zur Kleinbeihilfenregelung entwickelt.

**43. Wie hoch beträgt die max. Entschädigungssumme bei der Kleinbeihilfenregelung**

Die Höchstsumme von 800.000 Euro darf für die Rettungsschirmmittel und andere, noch näher zu definierende Beihilfen nicht überschritten werden. Alle weiteren Fragen sind der Handreichung zur Kleinbeihilfenregelung zu entnehmen.

**44. Darf man sowohl auf Basis der Kleinbeihilfenregelung und der Corona-Richtlinie beantragen?**

Nein, der Unternehmer kann nicht die Rahmenregelung für März bis August und die Kleinbeihilfenregelung von September bis Dezember 2020 nutzen. Diese Splittung ist nicht möglich.

**45. Muss im Kurzantrag bereits festgelegt werden, ob die Kleinbeihilfenregelung genutzt wird oder nicht?**

Ja, es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Festlegung im Langantrag zu korrigieren; diese Aussage gilt dann.

**46. Wenn von dem Förderprogramm zu den Schutzscheiben im Rahmen der Kleinbeihilferegulung Gebrauch gemacht wurde, kann dann trotzdem ein (Kurz- / Lang-) Antrag unter Verwendung der Kleinbeihilfenregelung gestellt werden?**

Hier kommt es im Wesentlichen auf die Summe der beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen an. Welche Förderungen auf die Maximalsumme in Höhe von 800.000 € angerechnet werden müssen, muss im Zweifelsfall das VU als Antragsteller klären. Das ist abhängig davon, welche Förderungen es in seinem Unternehmensverbund in Anspruch genommen hat.

**47. Wenn ein VU Brutto- und Nettoverkehre hat, kann der Verbund immer wissen, welche Erlöse er zuordnen muss?**

Der Verbund weist die Mindereinnahmen unternehmens- bzw. aufgabenträgerscharf aus, auch wenn die Einnahmeaufteilung diese Unterscheidungen bisher nicht vorsah. Hierbei muss sich der Verbund im Einvernehmen mit den VU und AT auf entsprechende Aufteilungsmechanismen einigen. Insbesondere für die 2. Phase sind die Mindereinnahmen auch bezogen auf die einzelnen Verkehrsverträge und Linienbündel auszuweisen. In der zweiten Phase werden die Mindereinnahmen den Aufgabenträgern zugewiesen, deren Verkehrsunternehmen nicht auf die Kleinbeihilfenregelung setzen können. Für jeden Verkehrsvertrag und jedes eigenwirtschaftliche Linienbündel muss dann eine Vereinbarung zwischen AT und VU als Grundlage zum Mindereinnahmenausgleich geschlossen werden.

**48. Was haben VU und AT bei Bruttoverkehren zu beachten? Wie werden Bruttoanreizregelungen berücksichtigt?**

VU, die ausschließlich Brutto-ÖDLA im Bestand haben, sind zumindest nicht durch Mindereinnahmen beim Fahrgeld geschädigt. Geschädigt sind die AT, die auch einen Antrag auf Billigkeitsleistung für Schäden aus Mindereinnahmen stellen können. Die VU können diesen Antrag nicht im Auftrag des AT stellen, auch wenn sie in den Einnahmeaufteilungen primärer Empfänger der Fahrgeldzuweisungen sind. Liquiditätssichernde Maßnahmen sind im Binnenverhältnis AT und VU zu treffen. Wenn im Rahmen von Anreizregelungen in ÖDLA die VU an einer Nachfrage-, Fahrgeld- oder Verkaufsentwicklung partizipieren, können diese Schäden durch das VU im Rahmen des Absatz 5.4.2.1 im Rettungsschirm geltend gemacht werden – als Mindereinnahmen aus einem ÖDLA. Hier ist jedoch zu beachten, dass im Wesentlichen nur auf das Niveau 2019 bezogen ein Ausgleich erfolgen kann (unter Beachtung der Entwicklung von Kostenindizes) und dass der AT diesen Schaden auch als Ersparnis in seinem Antrag in gleicher Höhe angibt.

**49. Wie kann im Langantrag mit den Positionen Mindereinnahmen aus ÖDLA und Mindereinnahmen aus aV umgegangen werden?**

Grundsätzlich müssen sich diese Positionen betragsmäßig in den Anträgen der AT und der VU aufheben. In der Definition der Richtlinie stehen den Schäden der VU immer Einsparungen der AT in mindestens gleicher Höhe gegenüber. Die AT müssen diese Einsparungen in ihren Anträgen hinterlegen – sie werden von der Schadenssumme der AT abgezogen. Es ist daher zu präferieren, dass die AT und VU bereits außerhalb des Rettungsschirms, innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse, diese Schäden regeln. Zumeist bestehen Regelungen in den ÖDLA wie z.B. mit Leistungsreduzierungen (wie während des Lockdowns) umzugehen ist.

**50. Das Land BW hat im Rahmen einer ersten Stabilisierungsmaßnahme die Elternanteile von Schülerkarten übernommen. Wie sind diese Leistungen im Rettungsschirm zu berücksichtigen?**

Die Leistungen dieser Stabilisierungsmaßnahme erhöhen die Einnahmen und reduzieren damit die Mindereinnahmen, die im Rahmen des Rettungsschirms ausgeglichen werden können.

**51. Wer ermittelt die Mindereinnahmen und die Höhe des Nachteilsausgleiches aus dem BW-Tarif?**

Dies erfolgt über die BWVG. Die BWVG ermittelt darüber hinaus auch die Höhe des Anspruchs am Nachteilsausgleich für die Absenkung des BW-Tarifes. Nach den Bestimmungen der Richtlinie können die daraus für den Aufgabenträger entstehenden Mehraufwendungen im Nachteilsausgleich als Schaden angesetzt werden.

**52. Ersparte Aufwendungen: Müssen diese je Verbund oder in einem Antrag (zusammen) aufgeführt werden?**

Ersparte Aufwendungen werden über einen Verbund angemeldet. Dieser Verbund ist im Langantrag anzugeben.

**53. Einsendung der Anträge durch die Verbünde: Genügt eine Übermittlung in digitaler Form oder ist auch eine postalische Übersendung notwendig?**

Es genügt, die Anträge per E-Mail als Scan-In an die angegebenen Mail-Adressen zu senden (christian.dietsche@vm.bwl.de; ludwig.ziller@nvbw.de). Neben dem Antrag sind sämtliche Dokumente / Nachweise zu digitalisieren und ebenfalls elektronisch zu übermitteln. Sollte das Dateivolumen des Antrages 20 MB übersteigen, können Sie bei Herrn Ziller einen Link zum Fileserver für einen Upload der Unterlagen erhalten.

**54. Wie kann ich mich absichern, wenn die pünktlich beim Verbund eingegangenen Unterlagen nicht bis zum Antragsstichpunkt 30. September 2020 an das VM weiterge- reicht werden?**

VU und AT können die Langanträge inkl. der entsprechenden Vollmachten mit der Übermittlung an den Verbund auch an das Funktionspostfach rettungsschirm@vm.bwl.de senden. Dieses Postfach wird nur gesichtet, wenn der Sammelantrag des Verbundes nicht oder verspätet eingeht.

**55. Müssen für Phase 1 und Phase 2 jeweils getrennte Anträge gestellt werden?**

Nein, die Schäden und eingesparten Aufwendungen eines AT für Phase 1 und Phase 2 sind in einem Antrag zusammenzuführen. Das gleiche gilt auch für VU. Die Schäden, die VU in der Phase 2 entstehen, können nicht direkt über den Rettungsschirm abgewickelt werden, sofern das VU nicht auf die Kleinbeihilfenregelung setzt.

**56. Wann erhalte ich die erste Abschlagszahlung?**

Im Rahmen des Kurzantrages sollte eine schnelle Bearbeitung der Anträge und damit Auszahlung der Abschläge möglich sein. Die Prüfung des Langantrages wird jedoch aufwändiger sein. Hier wird eine Auszahlung frühestens im November 2020 möglich sein.

**57. Was bedeutet der Verzicht auf Rechtsmittel?**

Im Kurz- wie im Langantrag können die Antragsteller den Verzicht auf Rechtsmittel gegen den Bescheid erklären. Damit können die Auszahlungen schneller angewiesen werden, da die Einspruchsfrist nicht abgewartet werden muss. Dies ist rechtlich notwendig, um eine schnellstmögliche Auszahlung gewährleisten zu können. Sollte es im Bescheid zu offensichtlichen Unregelmäßigkeiten gekommen sein, wird das VM den Bescheid unabhängig vom offiziellen Rechtsmittelverzicht pragmatisch anpassen.

**58. Das Land BaWü ist selbst als AT Schiene geschädigt. Wie erfolgt die Abwicklung?**

Das Land BaWü wird keinen Kurzantrag stellen. Das Land BaWü wird jedoch Langanträge stellen, um die Schäden zu dokumentieren. Dies ist notwendig um auch diese Schäden in den Verteilschlüssel für die Bundesmittel einfließen zu lassen.

**59. Wer ist bei im Querverbund finanzierten direkt (Inhouse/interner Betreiber) vergebenen Verkehrsleistungen Antragsteller?**

Kommunale Verkehrsunternehmen, die im Querverbund den ÖPNV finanzieren sind in Phase 1 erlösverantwortlicher Antragsteller. In Phase 2 ist der Antrag vom beherrschenden AT zu stellen.